



Antrag des Unterausschusses Kultur, Jugend, Soziales

München, 06.05.2019

Zeitlich begrenzte Untervermietung erleichtern

Der BA 2 möge beschließen

Der Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Städtetag bei der Bundesregierung für eine Erleichterung von begrenzter Untervermietung einzusetzen.

Um Mietern eine Untervermietung zu erleichtern, ohne dabei für die Nachbarn neue Probleme durch häufige (Unter-)Mieterwechsel zu schaffen, wäre eine Regelung zum Beispiel in folgendem Sinne hilfreich:

„Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters darf der Mieter seinen Wohnraum maximal zweimal im Kalenderjahr für insgesamt maximal vier Wochen untervermieten, wobei der Mieter diese Untervermietung dem Vermieter mitteilen muss.“

Begründung

Dieser Antrag ist auf Initiative eines Bürgers entstanden, der mit diesem Anliegen an den BA herangetreten ist.

In Ballungsgebieten und insbesondere in München, herrscht einerseits Wohnungsnot, was zu besonders hohen Mieten führt. Und andererseits besteht auch ein großer Bedarf an temporärem Wohnraum, für Touristen, auch so genannten Medizintouristen und für Leute, die eine begrenzte Zeit zum Arbeiten in München sind. Letzteres führt zu immer mehr Hotels, Boardinghäusern und auch zu Zweckentfremdung von Wohnraum, wenn Wohnungen langfristig oder gar dauernd als Ferienwohnungen vermietet werden. Diese führen aufgrund der häufigen Mieterwechsel zusätzlich noch zu Problemen für die Nachbarn.

Die Intention des Antrags ist, den vorhandenen Wohnraum effizienter nutzen zu können. Einerseits sollen die Mieter eine einfache und legale Möglichkeit bekommen, über die Untervermietung etwas von der teuren Miete zurückzuzahlen. Und andererseits soll über das dadurch entstehende größere Angebot an temporären Unterkünften die Flut an Hotels und Boardinghäusern und auch die Zweckentfremdung durch Nutzung als dauerhafte Ferienwohnungen eingedämmt werden.

Durch die strenge zeitliche Begrenzung und die Beschränkung der Mieterwechsel wird auch dem Anliegen der Nachbarn Rechnung getragen, da sie nicht unter den häufigen Mieterwechseln leiden müssen, so wie heute oft bei zweckentfremdeten Ferienwohnungen.

Die Regelung des §4, Punkt 3 der Münchner Zweckentfremdungssatzung, dass es Zweckentfremdung ist, wenn eine Wohnung „mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird“, soll dabei natürlich beibehalten werden. Und Zuwiderhandlungen sollen empfindlich bestraft werden.

Initiative: Gerhard Metzger (gerhard.metzger@online.de),
Fraktion Die Grünen - Rosa Liste